



Migrationsamt

Merkblatt erwerbstätige Aufenthalter/innen (Personen aus Drittstaaten)

- 1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen**
Dieses Merkblatt gilt für Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen und einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen.
- 2. Persönliche Voraussetzungen**
Nur Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte können für einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen werden.
- 3. Hinweis Stellenmeldepflicht**
Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu melden. Bitte informieren Sie sich auf www.arbeit.swiss über die Stellenmeldepflicht und die betroffenen Berufsarten.
- 4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:**

Unselbstständige Erwerbstätigkeit:

- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplome und Zeugnisse
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft

Selbstständige Erwerbstätigkeit:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug
- Businessplan (vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit)
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e), und Zeugnis(se)

Verlängerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit:

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Das Gesuch ist beim kantonalen Migrationsamt im Arbeitskanton einzureichen.

Die gesuchstellende Person darf erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch). Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung ein Visum abholen. Das kantonale Migrationsamt stellt dafür eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.